

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 27.

Frankfurt a. D., den 19. Juni

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 49. enthält: (Nr. 6671.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräfl. Hess.-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.
- (Nr. 6672.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhauens-Nordheimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.
- Nr. 50. enthält: (Nr. 6673.) Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.
- (Nr. 6674.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preussischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königl. Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.
- (Nr. 6675.) Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.
- (Nr. 6676.) Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals Hess.-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern. Graf Culenburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Gesetz-Samml. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den königlichen Regierungshauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Vom 1. Juli cr. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preussischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone	5 Sgr.,
für die zweite Zone	10 Sgr.,
für die dritte Zone	15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschließenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44 1/2 bis 52 1/2 Meilen directer Entfernung begreift."

§. 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

"Für Depeschen von und nach Preussischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2 1/2 Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

"Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschעהener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preussischen Stationen nur 2 1/2 Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von S t e n p l i z.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., betreffend die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle, bringen wir nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß 1) die aufgeführten Zeugnisse mit der Meldung zur Prüfung an den Herrn Seminar-Direktor Spieker zu Neuzelle einzusenden sind, 2) daß statt des sub Nr. 5. aufgeführten Schulzeugnisses ein Bildungszeugniß beizubringen ist, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht.
Berlin, den 8. Juni 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

I. Die nachfolgenden Zusätze zum Gesellschafts-Statut der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg:

Den in der außerordentlichen General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg vom 15. Oktober v. J. beschlossenen und unterm 5/12. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Zusätzen zu §. 4 und §. 41 des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

Zu §. 4. Pächter, welche zur Wiederherstellung abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude kontraktlich Geld oder Natural-Leistungen beizutragen haben, können diese ihre Leistungen in einem Procentsatze von dem Werthe der vorhandenen Gebäude versichern. Die von ihnen dreifach, im Auslande vierfach, einzureichenden Deklarationen müssen enthalten:

- a. den Situationsplan nebst Beschreibung der Gebäude ganz nach Vorschrift des §. 5 des Statuts;
- b. den entweder von 2 beeidigten Wertmeistern — einem Zimmer- und einem Maurermeister — oder von einem im Staatsdienste angestellten Baubeamten abgeschätzten und attestirten Werth der Gebäude;
- c. den Procentsatz und die daraus sich ergebende Summe, welche der Pächter von dem Werthe der Gebäude affekuriren will;
- d. einen Revers, worin er auf Treu und Glauben versichert, daß seine Deklarationen richtig sind und der von ihm von dem Werthe der Gebäude zu versichernde Procentsatz den Werth seiner kontraktlichen Leistungen nicht übersteigt.
- e. die nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Statuts erforderlichen obrigkeitlichen Atteste.

Im Falle des Brandes erhalten die Pächter den versicherten Procentsatz in demselben Verhältnisse vergütet, in welchem die Gebäude nach §. 33 als vom Brande zerstört todt sind, und finden überhaupt auf solche Versicherungen alle übrigen Bestimmungen des Statuts ihre volle Anwendung.

Zu §. 41. Die Inhaber Mecklenburgischer, dem ritterschaftlichen Kreditvereine angehöriger, desgleichen Preussischer, mit landschaftlichen Geldern und Renten belasteter Güter, sind denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche die auf dies Verhältniß bezüglichen Statuten und Landesgesetze wegen der Versicherung ihrer Gebäude bedingen und welche die Verwaltung der Societät rücksichtlich solcher Interessenten zur Geltung zu bringen sich hat verpflichten müssen.

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.
Berlin, den 8. Mai 1867.

(L. S.) Der Minister des Innern. Graf E u l e n b u r g.

Frankfurt a. D., den 15. Juni 1867.

III. Allgemeine Verfügung über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876) eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch

die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 667) erthielten Ermächtigung für den Umfang der Preussischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den älteren Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Müll er.

Die vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch in höherem Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. D., den 11. Juni 1867.

III. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchen-Raths die dauernde Verbiatung der vagirenden Kirchengemeinden Balz und Kleinheide mit der Gemeinde Pyrehne zu einer Parochie verfügt worden ist.

Frankfurt a. D., den 5. Juni 1867.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Zimmermann zu Bärwalde i. N. ist in Stelle des Bürgermeisters a. D. Pache zum Polizeianwalt für die Bezirke der Kreisgerichts-Commissionen I. und II. zu Bärwalde einschließlic der zu denselben gehörigen Forstschutzbezirke der königlichen Oberförstereien Liezegörcke und Neumühl ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 6. Juni 1867.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Nordenflicht.

Der bisherige Archidiaconus Christian Hellman Martin Kocha zu Betschau in der Diözese Calau ist zum Obergpfarrer daselbst bestellt worden.

Der bisherige Gesängnisprediger Otto Ludwig Leonhardt ist zum zweiten Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Neuzelle in der Diözese Guben bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Carl Hermann Böz ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Görlsdorf in der Diözese Luckau bestellt worden.

Der Banquier Carl Daniel von Oppenseld zu Berlin ist zum königlich Belgischen General-Consul daselbst ernannt und demselben das Exequatur bewilligt worden.

Im Kreise Luckau sind folgende Personen zu Wege- und Feuerpolizei-Distrikts-Commissarien ernannt resp. erwählt und bestätigt worden: 1) für den II. Distrikt an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Geißler, der Amtmann Schmidt in Alt-Golßen als Stellvertreter; 2) für den IV. Distrikt an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Thermo, der Rittergutsbesitzer Unverdorben auf Jetsch als Stellvertreter; 3) für den IX. Distrikt an Stelle des bisherigen Ortsrichters Weser der Rittergutsbesitzer Engels auf Waltersdorf als Commissarius; 4) für den XXII. Distrikt an Stelle des bisherigen Ortsrichters Gülte sen., der Ortsrichter Herrmann zu Oppelhain als Commissarius, und der Ortsrichter Gülte jun. als Stellvertreter.

Bermischte Nachrichten.

(1) Ortsbenennung. Das von dem Eigenthümer Spleitstöcker auf der Feldmark des Gutes Augustwalde im Arnswalder Kreise neu erbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Waldmannsruh“ führen.

Frankfurt a. D., den 12. Juni 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle in Wallwitz, Diözese Guben, Privat-Collatur, wird durch die Versetzung des bisherigen Inhabers vakant.

Frankfurt a. D., den 17. Juni 1867.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. v. Bollard geborne v. Bshoff zu Starpel unter dem Namen

„Sancta Clara“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: f g h i y k H J l m n o f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 488,498,4 D.-Tr., geschrieben: Vierhundertachtundachtzigtausendvierhundertachtundneunzigvierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Schönow in den Kreisen Schwiebus = Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. v. Bollard geborne v. Zschock zu Starpel unter dem Namen „Pauls Wunsch“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: f g h y z a b c d s t u v w f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998,5 D.-Tr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertachtundneunzigfünftel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Burschen in den Kreisen Schwiebus = Züllichau und Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 9. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. v. Bollard geborne v. Zschock zu Starpel unter dem Namen „der Oberst“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: N O P Q R D C G K L M N bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,996,4 D.-Tr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertsechsendneunzigvierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Borwerk Grunewald und Selchow in den Kreisen Schwiebus = Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Bollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Abelensblick“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e W X Z a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 D.-Tr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertsebenundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Liebenau im Kreise Schwiebus = Züllichau des Realierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 16. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Bollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Treue Ida“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c p q r s t u l m n o a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,989 D.-Tr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertneunundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Burschen in den Kreisen Schwiebus = Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausge-

fertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Bollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Die Römer“ das Bergwerkeigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben: y z a b e f g h i k l m n o y bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,995 Q.-Acr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertfünf- undneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel und Burschen in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Bollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Dob“ das Bergwerkeigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben: B J H G B bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998,4 Q.-Acr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertachtundneunzig vierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Borwerk Grunewald und Schönau in den Kreisen Schwiebus-Züllichau und Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten Bergmeister Kühne zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. November 1866 präsentirten Muthung wird der Frau E. von Bollard geb. von Zschock zu Starpel unter dem Namen „Emiliensgold“ das Bergwerkeigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben: N O P Q R S T U V W X Y N bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,998,4 Q.-Acr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneuhundertacht- undneunzig vierzehntel Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Starpel, Borwerk Grunewald und Nebenau im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(11) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird dem Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Briezen a. D. und dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann zu Berlin unter dem Namen „Fest“ das Bergwerkeigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben: n o G F a a b c d e f g h i k l m n bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Acr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Tretzin, Leißow, Gehlitz und Storkow, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten, Bergassessors von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 31. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(12) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der dritten Serie Zinscoupons nebst Talons zu den Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

In Verfolg unserer im Staats-Anzeiger de 1866 Stück 243 S. 3489/90, im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam de 1866 Stück 41 S. 400/3, im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Frankfurt de 1866 Stück 41 S. 383/6 abgedruckten Bekanntmachung vom 24. September pr., nach welcher zur Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu den von uns ausgegebenen Rentenbriefen der Zeitraum vom 20. October 1866 bis 30. März 1867 festgesetzt war, alsdann aber diese Ausreichung sistirt und erst in der Zeit vom 15. bis 30. October cr. und demnächst in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres wieder aufgenommen werden sollte, setzen wir das theilhaftige Publikum davon in Kenntniß, daß die Ausreichung der erwähnten Coupons und Talons zufolge höherer Anweisung auch jetzt unausgesetzt stattfindet. Die Inhaber derjenigen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche bisher zur Beifügung der mehrerwähnten Coupons und Talons uns bisher nicht vorgelegt worden sind, werden daher wiederholentlich aufgefordert, diese Rentenbriefe, unter Beachtung des Inhalts der vorbezeichneten Bekanntmachung, baldigst an uns einzureichen.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Portofreiheit bei der Einsendung der Rentenbriefe, sowie bei deren Rücksendung, nur bis zum 30. März cr. bewilligt gewesen ist, für die jetzt nachträglich erfolgenden Sendungen mithin nicht mehr beansprucht werden kann.

Formulare zu den Nachweisungen, welche bei der Einsendung der Rentenbriefe nach der Bekanntmachung vom 24. September pr. beizufügen sind, werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse — alte Jacobsstraße Nr. 106 — und von sämmtlichen Kreis-Kassen der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt, sowie von den Haupt-Steuer-Ämtern zu Lübben und Crossen, der Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig und der Steuer-Kasse zu Forst unentgeltlich verabreicht.

Berlin, den 13. Juni 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) S e h m.

(13) Königliche Niedererschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalksalz etc.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitsfusse von $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Die Frachtsätze sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tarifstabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(14) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrathums Niederlausitz und der Districte Zückerbog und Belzig für das Jahr 1866.

Am Schlusse des Jahres 1866 betrug das Versicherungs-Kapital für den ganzen Verwaltungsbezirk in der I. Klasse 40,046,825 Thlr., II. Klasse 33,332,875 Thlr., III. Klasse 33,987,175 Thlr., IV. Klasse 240,400 Thlr., zusammen 107,607,275 Thlr.; am Ende des Jahres 1865 dagegen in Klasse I. 37,429,075 Thlr., in Klasse II. 32,238,850 Thlr., in Klasse III. 33,546,325 Thlr., in Klasse IV. 231,500 Thlr., zusammen 103,445,750 Thlr., wonach im Jahre 1866 eine Erhöhung stattgefunden hat um 4,161,525 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1866 im Societätsbezirk vorgekommenen Brände beträgt 272, nämlich im Westprignitzer Kreise 5, Nüpprignitzer Kreise 10, Westhavelländer Kreise 11, Osthavelländer Kreise 8, Ruppiner Kreise 9, Oberbarnimer Kreise 15, Niederbarnimer Kreise 22, Teltower Kreise 18, Lebusener Kreise 28, Zauch-Belziger Kreise 9, Zückerbog-Luckenwalder Kreise 5, Prenzlauer Kreise 13, Angermünder Kreise 6, Templiner Kreise 6, Westow-Storkower Kreise 17, Luckauer Kreise 17, Gubener Kreise 11, Calauer Kreise 22, Lübbener Kreise 17, Sorauer Kreise 16, Spremberger Kreise 7, sind obige 272.

Von diesen 272 Bränden sind 511 Eigenthümer betroffen, auch sind dadurch gänzlich zerstört, beziehungsweise beschädigt worden 1,206 bei unserer Societät versicherte Gebäude, und zwar: a) Wohnhäuser 380, b) Scheunen 279, c) Ställe 426, d) verschiedene andere Gebäude 101, darunter 1 Kirche, 1 Wethaus und 3 Schulhäuser, e) Ziegeleigebäude 8, f) Mühlen und Fabrikgebäude 12, sind obige 1,206.

An Brand-Entschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der I. Versicherungsklasse 24,635 Thlr. 11 Sgr., in der II. Versicherungsklasse 73,544 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., in der III. Versiche-

rungeklasse 262,072 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., in der IV. Versicherungsklasse 3,190 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf., Summa 363,443 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes a) zu Marienwerder im Niederbarnimer Kreise am 7. Mai 1865 für die III. Klasse 4 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., b) zu Eggersdorf in demselben Kreise am 14. Dezember 1865 für die I. Klasse 23 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., für die II. Klasse 171 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., für die III. Klasse 2,638 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., Summa 2,833 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., c) zu Ortzig im Lubuser Kreise am 9./10. März 1865 für die II. Klasse 5 Thlr., d) zu Zechin in demselben Kreise am 22. Dezember 1865 für die II. Klasse 34 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., für die III. Klasse 375 Thlr., Summa 409 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., e) zu Fahrwalde im Prenzlauer Kreise am 13. Oktober 1865 für die III. Klasse 598 Thlr., zusammen 3,850 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. Summa der Brand-Entschädigungsgelder 367,294 Thlr. 4 Pf.

Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 272 Brände zur Last: Spritzen-Prämien 7,027 Thlr.; hierzu nachträglich festgesetzt: pro 1864 2 Thlr., pro 1865 309 Thlr. = 311 Thlr., Summa 7,338 Thlr. Wasserwagen-Prämien 2,170 Thlr.; hierzu die nachträglich pro 1865 festgesetzten 63 Thlr., Summa 2,233 Thlr. Vertinenzschäden-Vergütungen 7,698 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.; hierzu die ebenfalls pro 1865 noch festgesetzten 162 Thlr. 7 Sgr., Summa 7,860 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. Reisekosten 624 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Außerdem sind von der Societät aufzubringen an Verwaltungskosten: a) für die General-Direktion 4,618 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., b) für die Kreis-Direktionen 5,260 Thlr., c) an Remunerationen der Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 2,045 Thlr. 5 Sgr., d) an Ortsrheber-Gebühren 3,224 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., Summa 15,147 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., und an Extraordinarien 1,077 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Summa aller Ausgaben für das Jahr 1866, 401,575 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Hievon kommt in Abzug: a) der im Jahre 1865 über den Bedarf aufgebrauchte Betrag von 238 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., b) das Eintrittsgeld für 5,036,025 Thlr. im Jahre 1866 erhöhte, beziehungsweise neue Versicherungen 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr., mit 2,238 Thlr. 7 Sgr., c) der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestandsfonds pro 1866 von 2,030 Thlr., d) desgleichen des Entschädigungsfonds von 1,139 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., e) wieder eingezogene Brand-Entschädigungsgelder zc. 690 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., f) der auf die bei unserer Generalkasse verübten Defecte im Jahre 1866 eingezogene Betrag von 8,122 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., Summa 14,459 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., so daß eine Gesamt-Ausgabe verbleibt von 387,115 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.

Zur Deckung dieser Summe haben wir ausgeschrieben: pro I. Halbjahr 1866 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 2 Sgr., der II. Versicherungsklasse 4 Sgr., der III. Versicherungsklasse 10 Sgr., der IV. Versicherungsklasse 20 Sgr. für 100 Thlr. der Versicherungssumme, also in Klasse I. für 38,771,925 Thlr. 25,847 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., in Klasse II. für 32,870,725 Thlr. 43,827 Thlr. 19 Sgr., in Klasse III. für 33,907,550 Thlr. 113,025 Thlr. 5 Sgr., in Klasse IV. für 237,200 Thlr. 1,581 Thlr. 10 Sgr., zusammen für 105,787,400 Thlr. 184,282 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., und pro II. Halbjahr 1866 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 2 Sgr. 4 Pf., der II. Versicherungsklasse 4 Sgr. 8 Pf., der III. Versicherungsklasse 11 Sgr. 8 Pf., der IV. Versicherungsklasse 23 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungssumme, also in Klasse I. für 40,046,825 Thlr. 31,147 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., in Klasse II. für 33,332,875 Thlr. 51,851 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., in Klasse III. für 33,987,175 Thlr. 132,172 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., in Klasse IV. für 240,400 Thlr. 1,869 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zusammen für 107,607,275 Thlr. 217,040 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. Hierzu pro I. Semester 1866 obige 184,282 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Summa 401,322 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Die Gesamt-Ausgabe beträgt nur 387,115 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., also weniger 14,206 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., welche Summe für die Societäts-Genossen im Jahre 1867 als Guthaben zur Verrechnung kommt.

Im Jahre 1865 sind an Feuerversicherungsbeiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der I. Versicherungsklasse 3 Sgr. 4 Pf., der II. Versicherungsklasse 6 Sgr. 8 Pf., der III. Versicherungsklasse 16 Sgr. 8 Pf., der IV. Versicherungsklasse 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme wogegen im Jahre 1866 beziehungsweise 4 Sgr. 4 Pf. — 8 Sgr. 8 Pf. — 21 Sgr. 8 Pf. — 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., also mehr beziehungsweise 1 Sgr. — 2 Sgr. — 5 Sgr. — 10 Sgr. ausgeschrieben werden mußten.

Von den oben nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 15,147 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. fallen auf 100 Thlr. des am Schluß des Jahres 1866 = 107,607,275 Thlr. betragenden Gesamt-Versicherungs-Kapitals 5,07 = $5\frac{7}{10}$ Pfennige.

Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1866 heimgesucht worden: 1) zu Dorf Janna im Jüriehog-Luckenwalder Kreise am 21. Januar, in Folge dessen zu vergütigen 13,595 Thlr. 22 Sgr., 2) zu Dorf Debesow im Prenzlauer Kreise am 23. April, in Folge dessen zu vergütigen 16,336 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., 3) zu Lanke im Niederbarnimer Kreise am 4. Juni, in Folge dessen zu vergütigen 16,108 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., 4) zu Gr.-Bademeusel im Sorauer Kreise am 27. Juni, in Folge dessen zu vergütigen 13,161 Thlr., 5) zu Schwante im Osthavelländischen Kreise am 27. August, in Folge dessen zu vergütigen 17,093 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., 6) zu Stüdenitz im Ostprignitz'schen Kreise am 30. August, in Folge dessen zu vergütigen 14,368 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., 7) zu Neuendorf im Zauch-Belziger Kreise am 22./23. September, in Folge dessen zu vergütigen 22,704 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., Summa 113,367 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.

Von den während des Jahres 1866 stattgefundenen Bränden sind 22 durch Gewitter, 4 vorsätzlich, 4 durch Fahrlässigkeit, 8 durch unzurechnungsfähige Kinder verursacht worden, und in 231 Fällen war die Entstehungsurache bisher nicht zu ermitteln. In 3 Fällen schwebt zur Zeit noch das gerichtliche Untersuchungsverfahren.

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung sind 4 Personen je zu 10 Jahren Zuchthaus, dagegen wegen fahrlässiger Brandstiftung 2 Personen zu je 3 Tagen, 1 Person zu 14 Tagen und 1 Person zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Ein gänzlicher oder theilweiser Ersatz, der durch die vorsätzlichen, resp. fahrlässigen Brandstiftungen für unsere Societät entstandenen Ausgaben ist bisher nur in einem Falle, den Brand zu Dom. Havelberg im Westhavelländischen Kreise am 24./25. Februar 1866 betreffend, zu erlangen gewesen. In einem zweiten Falle schweben noch die Verhandlungen.

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen: 1) Brauer Fritz Goldsoffer zu Dessow, 2) Gärtnergehülfe Stolt ebendasselbst, 3) Zimmergesell Meyer zu Rosgow, 4) Zimmergesell Becker ebendasselbst, 5) Müllergesell Schlüsßer ebendasselbst, 6) Knecht Christian Buschow zu Garz, im Ruppiner Kreise, 7) August Sandow zu Hirschfelde, 8) Adolph Sandow ebendasselbst, im Oberbarnimer Kreise, 9) Zimmermann Carl Dauschwitz zu Schmachtenhagen, 10) Kossäth Bollmann zu Nassenheide, im Niederbarnimer Kreise, 11) Schuhmachermeister Giese zu Fürstenwerder, 12) Magd Caroline Lindow ebendasselbst, im Prenzlauer Kreise, 13) Schmied Carl Marschner zu Alt-Künkendorf, 14) Tischlermeister Biez ebendasselbst, 15) Weber Lücke ebendasselbst, 16) Heidewärter Hagenstein ebendasselbst, 17) Schornsteinfegermeister Idenbrück zu Gramzow, 18) Zimmergesell Ludwig Teich ebendasselbst, 19) Schmiedegesell Linbemann ebendasselbst, im Angermünder Kreise, 20) Schornsteinfegerlehrling Enghusen zu Betschau, im Calauer Kreise, 21) Müllergesell Reinhold Kohl zu Ramsfeld, 22) Müllerlehrling August Schulze zu Speichow, im Lübbener Kreise.

Berlin, den 7. Juni 1867.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Graf v. Haeseler.